

Zweckvereinbarung

**über die Übernahme des Abwassers der Stadt Oberasbach in die
öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth**

zwischen

der **Stadt Fürth** (nachfolgend „Stadt“ genannt),

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Thomas Jung

und

der **Stadt Oberasbach** (nachfolgend „Abwassergast“ genannt),

vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Bruno Allar

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt I: Pflichten der Stadt

- § 1 Einleitungsumfang
- § 2 Voraussetzungen für die Übernahme des Abwassers

Abschnitt II: Pflichten des Abwassergastes

- § 3 Verzicht auf eigene Kläranlagen und Inanspruchnahme Dritter / Verpflichtung zum Betrieb des Anschlusskanals
- § 4 Übernahmebauwerk
- § 5 Ordnungsgemäßer Betrieb der Entwässerungsanlagen
- § 6 Anpassung der satzungsrechtlichen Bestimmungen
- § 7 Verbotene Einleitungen
- § 8 Dauerhafte Erhöhung der Höchsteinleitungsmengen
- § 9 Vorübergehende Erhöhung der Höchsteinleitungsmengen
- § 10 Verfahrensrechtliche Beteiligung der Stadt

Abschnitt III: Kostenbeteiligungen des Abwassergastes

- § 11 Jährliches Abwasserentgelt
- § 12 Vorauszahlungen

Abschnitt IV: Nachtragszweckvereinbarungen, Haftung, Streitigkeiten

- § 13 Vorbehalt von Nachtragszweckvereinbarungen
- § 14 Haftung der Vertragsparteien
- § 15 Verfahrensweise bei Streitigkeiten

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

- § 16 Geltungsdauer
- § 17 Kündigung
- § 18 Anpassung der Zweckvereinbarung / Salvatorische Klausel
- § 19 Inkrafttreten / Sonstiges

Begriffsbestimmungen und Abkürzungsverzeichnis

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1:** Zusätzliche Technische Vereinbarung
- Anlage 2:** Abwasserentgeltberechnung (Vorkalkulation) zur Bestimmung des jährlichen Abwasserentgelts in Bezug auf die anteilige Nutzung des Kanalnetzes der Stadt durch die Stadt Oberasbach
- Anlage 3:** Lageplan Nr. 1 mit Überleitungsstrecke von dem Übernahmehauwerk bis zur Ludwigstraße M = 1:2500
- Anlage 4:** Lageplan Nr. 2 mit Überleitungsstrecke von der Ludwigstraße bis zur Kläranlage M = 1:2500

Präambel

Die Stadt Oberasbach ist gemäß Art. 41b Abs. 1 BayWG verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Da sie über keine eigene Kläranlage verfügt, will sie ihre Abwässer über das öffentliche Kanalnetz der Stadt Fürth in deren Hauptkläranlage leiten und dort mechanisch-biologisch reinigen lassen. Die hierdurch anfallenden Kosten soll die Stadt Oberasbach der Stadt Fürth erstatten.

Die genaue Ausgestaltung der gegenseitigen Rechte und Pflichten erfolgt in der nachstehenden Zweckvereinbarung, die auf Grundlage des Art. 7 Abs. 2 BayKommZG abgeschlossen wird.

Der Abschnitt „Begriffsbestimmungen und Abkürzungsverzeichnis“ und sämtliche Anlagen sind Bestandteile dieser Zweckvereinbarung.

Abschnitt I:

Pflichten der Stadt

§ 1

Einleitungsumfang

Die Stadt verpflichtet sich, das im Gemeindegebiet des Abwassergastes im Misch- oder Trennsystem anfallende Abwasser bzw. dessen Inhaltsstoffe bis zu folgenden Höchstmengen bzw. -frachten in ihr Kanalnetz zu übernehmen, ihrer Hauptkläranlage zuzuführen und dort ordnungsgemäß mechanisch-biologisch zu reinigen:

a) Höchstmenge Abwasser:

90 l/s bzw. 4.150 m³/d (bei Trockenwetterabfluss TW), 150 l/s (bei Regenwetterabfluss RW);

- b) Maximale Schmutzfracht:
1.380 kg BSB₅/d bzw. 2.960 kg CSB/d (bei Trockenwetterabfluss TW) entsprechend 23.000 Einwohnerwerten (EW);
- c) Maximale Stickstofffracht:
168 kg NH₄-N/d (gemessen als 8g NH₄-N/d * EW) (bei Trockenwetterabfluss TW) entsprechend 23.000 Einwohnerwerten (EW);
- d) Maximaler Einwohnerwert:
23.000 Einwohnerwerte
- e) Maximaler Phosphorwert:
41,40 kg/d P_{ges} (1,8 g/EW*d) entsprechend 23.000 Einwohnerwerten (EW).

§ 2

Voraussetzungen für die Übernahme des Abwassers

- (1) Die Stadt übernimmt die in § 1 genannten Abwassermengen des Abwassergastes am Ende der Druckleitung DN 300 im Übergabeschacht / Übernahmebauwerk auf dem Grundstück Fl. Nr. 1568 Gemarkung Fürth ca. 90 m südwestlich der Schwabacher Straße.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, ihre öffentlichen Entwässerungsanlagen, die zur Überleitung des Abwassers ab dem Übergabeschacht / Übernahmebauwerk (Kanäle, Pumpwerke und Anlagen zur Regenwasserrückhaltung und -behandlung) und zur mechanisch-biologischen Reinigung des Abwassers (Hauptkläranlage) erforderlich sind, bereitzustellen, ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Der Abwassergast hat das Recht, sich jederzeit vom technisch einwandfreien Betriebszustand der in Absatz 2 genannten Teile der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt an Ort und Stelle zu überzeugen.

Abschnitt II:
Pflichten des Abwassergastes

§ 3

**Verzicht auf eigene Kläranlagen und Inanspruchnahme Dritter /
Verpflichtung zum Betrieb des Anschlusskanals**

- (1) Der Abwassergast verzichtet für die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung auf die Errichtung und den Betrieb eigener Kläranlagen zur Reinigung der innerhalb seines Gemeindegebietes anfallenden Abwassers. Er sichert ebenfalls zu, in diesem Zeitraum auf die Inanspruchnahme Dritter zur Durchführung dieser Tätigkeit zu verzichten.
- (2) Der Abwassergast verpflichtet sich, auf seine Kosten das bestehende Pumpwerk auf den Grundstücken Fl. Nr. 856/3 und 856/4 Gemarkung Oberasbach und den bestehenden Anschlusskanal (Druckrohrleitung DN 300) bis zum Übergabeschacht zu unterhalten und zu betreiben.

§ 4

Übernahmebauwerk

- (1) Die in § 3 Abs. 2 genannten Anlagen gehören dem Abwassergast. Der Übergabeschacht gehört der Stadt.
- (2) Die Einzelheiten zu der Ausstattung und dem Betrieb des Übernahmebauwerkes werden in der Anlage 1 geregelt.

§ 5

Ordnungsgemäßer Betrieb der Entwässerungsanlagen

- (1) Der Abwassergast betreibt und unterhält sein öffentliches Kanalnetz selbst. Die Kanäle und Bauwerke der Ortsentwässerung, die Grundstücksanschlüsse und die Grundstücksentwässerungsanlagen seines Gemeindegebietes sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den wasserrechtlichen Genehmigungen (Auflagen der Wasserrechtsbehörde) zu planen, herzustellen, zu betreiben und jederzeit in gutem und betriebssicherem Zustand zu erhalten. Der Fremdwasseranteil $\leq 25\%$ sollte vom Abwassergast eingehalten werden (s. Art. 8a BayAbwAG).
- (2) Die Stadt ist berechtigt, sich jederzeit an Ort und Stelle von der ordnungsgemäßen Ausführung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu überzeugen. Sie ist zudem rechtzeitig vom Abwassergast über Baubeginn und Fertigstellung neuer Abschnitte seiner öffentlichen Entwässerungsanlagen zu informieren. Die Stadt ist ferner berechtigt, sich jederzeit vom technischen Betriebszustand der öffentlichen Entwässerungsanlagen des Abwassergastes zu überzeugen, insbesondere über den Umstand, dass keine Abwässer in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt eingeleitet werden, die den Bedingungen dieser Vereinbarung widersprechen.

§ 6

Anpassung der satzungsrechtlichen Bestimmungen

- (1) Der Abwassergast ist verpflichtet, die Einleitungsbeschränkungen und Verbote seiner Entwässerungssatzung an die entsprechenden Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung anzupassen. Die Anpassung hat binnen einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung einer Satzungsänderung durch die Stadt zu erfolgen.
- (2) Gleiches gilt für Haftungsnormen, die an diese Bestimmungen anknüpfen, sowie für Überwachungsrechte und -pflichten.

§ 7

Verbotene Einleitungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen können,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen bzw. die benachbarten Grundstücke gefährden oder beschädigen können,
 - den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen können,
 - die Behandlung und Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern können oder
 - sich in sonstiger Weise schädigend auf die Umwelt, insbesondere auf die durch § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfassten Schutzgüter, auswirken können.
- (2) Für die Einleitung von nicht-häuslichem (gewerblichem) Abwasser gelten die Grenzwerte, die in den entsprechenden Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind. Die Grenzwerte sind am Übergabeschacht auf dem Grundstück des jeweiligen Anschlussnehmers einzuhalten.
- (3) Der Abwassergast ist verpflichtet, der Stadt 1 mal jährlich und bei Zu- und Abgang die Einleiter mitzuteilen, die nicht-häusliches Abwasser in seine öffentliche Entwässerungsanlage einleiten. Der Abwassergast ist verpflichtet, diese Einleiter auf die Einhaltung der nach Absatz 2 vorgegebenen Grenzwerte zu überwachen. Die Überwachung erfolgt mit gleicher Häufigkeit und im gleichen Umfang, wie sie für vergleichbare Einleiter auf dem Stadtgebiet Fürth erfolgt. Sofern in die Entwässerungssatzung der Stadt feste Überwachungsintervalle aufgenommen werden, hat diese der Abwassergast für sein Gemeindegebiet zu übernehmen. Über die Ergebnisse der Überwachung ist die Stadt in entsprechender Form zu informieren. Der Abwassergast kann zur Erfüllung dieser Pflicht sich der Mithilfe der Stadt bedienen. Hierzu ist den im Auftrag und auf Kosten des Abwassergastes tätigen städtischen

Bediensteten oder Dritten, die in Auftrag der Stadt tätig sind, ungehinderter Zugang zu den Grundstücken solcher Einleiter durch den Abwassergast zu gewährleisten. Für die Überwachung zahlt der Abwassergast die Gebühren, die in jeweils geltenden Fassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt festgesetzt sind.

- (4) Sofern schädliche oder gefährliche Stoffe in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage des Abwassergastes gelangt sind (z.B. infolge des Auslaufens von Behältern), ist sofort die Stadt (Stadtentwässerungsbetrieb Fürth) zu verständigen. Der Abwassergast ist verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel zu ergreifen. Er hat zudem geeignete Maßnahmen zu treffen, dass solche Einleitungen nicht erneut auftreten können.
Der Abwassergast trägt die Kosten, die der Stadt hierdurch entstehen. Würde ein solcher Schadensfall zu einer Erhöhung der im § 1 genannten Maximalwerte führen, so werden diese nicht zur Berechnung des Abwasserentgeltes herangezogen.
- (5) Der Abwassergast verpflichtet sich, die Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 1 – 4 sicherzustellen.

§ 8

Dauerhafte Erhöhung der Höchsteinleitungsmengen und der Einwohnerwerte (EW)

- (1) Sofern der Abwassergast eine dauerhafte Erhöhung der Höchsteinleitungsmengen für Abwasser, dessen Schmutz- bzw. Stickstofffrachten oder eine dauerhafte Erhöhung der Einwohnerwerte (EW) beabsichtigt, hat er dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die jeweilige Erhöhung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Erhöhung unter Berücksichtigung der vorhandenen Anlagenkapazitäten der Stadt nicht zu einer Überlastung ihrer bereits vorhandenen öffentlichen Entwässerungsanlage führt. Die Zustimmung bedarf der

Schriftform und gilt als Zusatz zu dieser Zweckvereinbarung. Die neu vereinbarten Werte werden zu Abrechnungsgrundlage des Abwasserentgeltes (sowohl für die Abschlagszahlung als auch für die Schlusszahlung).

- (3) Sofern der Abwassergast die erforderliche Anzeige nach Absatz 1 unterlässt oder die beabsichtigte Erhöhung der Höchsteinleitungsmengen für Abwasser, dessen Schmutz- bzw. Stickstofffrachten oder die Erhöhung der Einwohnerwerte (EW) unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Anlagenkapazitäten der Stadt zu einer Überlastung ihrer öffentlichen Entwässerungsanlage führen kann, kann die Stadt die Übernahme der Abwässer verweigern, die über die in § 1 dieser Vereinbarung genannten Abwasser-Höchsteinleitungsmengen bzw. maximalen Schmutz- bzw. Stickstofffrachtmengen und Einwohnerwerte (EW) hinausgehen.

§ 9

Vorübergehende Erhöhung der Höchsteinleitungsmengen

Eine vorübergehende Erhöhung der in § 1 dieser Vereinbarung genannten Höchsteinleitungsmengen für Abwasser oder dessen Schmutz- bzw. Stickstofffrachten ist nicht zulässig und stellt einen Verstoß im Sinne des § 7 WHG i. V. mit Art. 16 BayWG dar. Wird von der Stadt dennoch eine Erhöhung der o. g. Höchsteinleitungsmengen bzw. Schmutz- bzw. Stickstofffrachtmengen festgestellt, werden diese Messwerte der Ermittlung des Abwasserentgeltes für das betreffende Kalenderjahr zugrunde gelegt. Dies stellt jedoch keine Zustimmung im Sinne des § 8 Abs. 2 dar.

§ 10

Verfahrensrechtliche Beteiligung der Stadt

- (1) Der Abwassergast wird die Stadt (Stadtentwässerungsbetrieb Fürth) bei der Aufstellung von Bauleitplänen in bezug auf die geplante Ausgestaltung der Abwasserbeseitigung informieren.

- (2) Der Abwassergast ist verpflichtet, der Stadt (Stadtentwässerungsbetrieb Fürth) vor Zulassung einer Grundstücksentwässerungsanlage für ein gewerblich oder industriell genutztes Grundstück auf seinem Gemeindegebiet eine Ausfertigung der Unterlagen mit Angabe der beabsichtigten Zustimmungsbedingungen vorzulegen, die nach der jeweils geltenden Entwässerungssatzung des Abwassergastes erforderlich sind. Diese Ausfertigung verbleibt bei den Akten der Stadt. Die Zustimmungsbedingungen müssen den Bestimmungen der jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt entsprechen. Sie ist berechtigt, die Aufnahme weiterer, ihr zum Vollzug des § 7 notwendig erscheinender Zustimmungsbedingungen zu verlangen.

Abschnitt III:

Kostenbeteiligungen des Abwassergastes

§ 11

Jährliches Abwasserentgelt

- (1) Der Abwassergast zahlt an die Stadt für die Mitbenutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage, deren zulässiger Umfang sich aus § 1 dieser Vereinbarung ergibt, ein jährliches Abwasserentgelt.
- (2) Das jährliche Abwasserentgelt bemisst sich entsprechend der anteiligen Nutzung der Hauptkläranlage und des öffentlichen Kanalnetzes der Stadt durch den Abwassergast.

Das Abwasserentgelt wird auf Grundlage der kalkulatorischen Kosten und Betriebskosten der in Anspruch genommenen Anlagenteile:

- Kanalisation (Transportstrecke, Zwischenpumpen, Regenwasserbehandlungsanlagen)
- Kläranlage

berechnet. Die beanspruchten Anlagenteile wurden auf Grundlage der in den Anlagen 3 und 4 dargestellten Einleitungsstelle und Fließwege ermittelt.

Grundlage für die Ermittlung der Anteile des Abwassergastes sind folgende Parameter:

- Maximale Einleitungsmenge in l/s
- Jahreseinleitungsmenge bei Trockenwetter und insgesamt in m³/a
- Festgelegter Anschlusswert in Einwohnerwerten (EW)
- Eingeleitete Jahresfracht (kg (BSB₅)/a bzw. t (CSB)/a)

Maßgeblich für den Umfang der seitens der Stadt ansatzfähigen Kosten ist der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff nach Art. 8 Abs. 2 und 3 BayKAG. Hierzu zählen insbesondere angemessene Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der öffentlichen Entwässerungsanlage, eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, die angefallenen Betriebskosten, Entgelte für Fremdleistungen sowie Kosten für die Abwasserabgabe.

- (3) Zur Berechnung der **kalkulatorischen Kosten** (Abschreibung der öffentlichen Entwässerungsanlage und Verzinsung des Anlagekapitals) sind die in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ansätze zugrunde zu legen, die vom Stadtrat der Stadt für den jeweiligen Kalkulationszeitraum beschlossen worden sind. Die von den Fürther Bürgern entrichteten Anschlussbeiträge dürfen insoweit nicht zur Entlastung des Abwassergastes dienen. Im Übrigen sind die tatsächlichen Kosten anzusetzen, die nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres angefallen sind.

- a) Die Dimensionierung des **Kanalnetzes** erfolgt anhand des maximalen Durchflusses. Maßgebendes Kriterium für die Wahl des Rohrquerschnittes ist die Vollfüllungsleistung. Die anteiligen kalkulatorischen Kosten des Kanalnetzes ermitteln sich daher im Verhältnis der maximalen Einleitungsmenge des Abwassergastes zur Vollfüllungsleistung der Kanalhaltung:

$$\text{kalk. Kosten}_{\text{Gast, Kanal}} = \frac{Q_{\text{M, max, Gast}} [\text{l/s}]}{Q_{\text{Voll}} [\text{l/s}]} \cdot \text{kalk. Kosten}_{\text{ges, Kanal}}$$

Die anteiligen kalkulatorischen Kosten wurden für den Fließweg haltungsweise bestimmt.

- b) Die kalkulatorischen Kosten der **Pumpwerke** ergeben sich im wesentlichen aus der installierten Pumpenleistung. Die anteiligen Kosten des Abwassergastes an den kalkulatorischen Kosten der Pumpwerke werden im Verhältnis der maximalen Einleitungsmenge des Abwassergastes zur installierten Pumpenleistung bestimmt:

$$\text{kalk. Kosten}_{\text{Gast, PW}} = \frac{Q_{M, \max, \text{Gast}} [\text{l/s}]}{Q_{p, \text{install}} [\text{l/s}]} \cdot \text{kalk. Kosten}_{\text{ges, PW}}$$

- c) Für die **Regenwasserbehandlungsanlagen** werden die Herstellungskosten im wesentlichen durch das erforderliche Volumen bestimmt. Die anteiligen Kosten des Abwassergastes an den kalkulatorischen Kosten können daher für diese Anlagen im Verhältnis des erforderlichen Mehrvolumens durch die Einleitung des Abwassergastes zum vorhandenen Volumen berechnet werden. Da die Angaben zum erforderlichen Mehrvolumen jedoch nicht vorliegen und nur aufwendig ermittelt werden können, werden die anteiligen Kosten des Abwassergastes an den kalkulatorischen Kosten der Regenwasserbehandlungsanlagen im Verhältnis der Jahresregenabflussmenge des Abwassergastes zur gesamten Jahresregenabflussmenge bestimmt:

$$\text{kalk. Kosten}_{\text{Gast, RÜB}} = \frac{Q_{R, a, \text{Gast}} [\text{m}^3/\text{a}]}{Q_{R, a, \text{FÜ}} + \sum Q_{R, a, \text{Gast}} [\text{m}^3/\text{a}]} \cdot \text{kalk. Kosten}_{\text{ges, RÜB}}$$

Alle sonstigen Kosten, die im Bereich des Kanalnetzes anfallen, werden im Verhältnis des Mittelschlüssels, der sich aus der Anwendung o. g. Verteilungen ergibt, anteilig auf den Abwassergast verteilt.

- d) **Der mechanische Teil einer Kläranlage** wird anhand der maximalen Einleitungsmenge bemessen. Die anteiligen Kosten des Abwassergastes an den kalkulatorischen Kosten der mechanischen Verfahrensstufe werden daher im Verhältnis der maximalen Einleitungsmenge der Randgemeinde zum maximalen Mischwasserzufluss bestimmt:

$$\text{kalk. Kosten}_{\text{Gast, Mechanik}} = \frac{Q_{M,\max,\text{Gast}} [\text{l/s}]}{Q_{M,\max,\text{ges}} [\text{l/s}]} \cdot \text{kalk. Kosten}_{\text{ges, Mechanik}}$$

- e) Für **die biologische Verfahrensstufe**, weitergehende Reinigungsstufen und die Schlammbehandlung erfolgt die Bemessung anhand der Einwohnerwerte. Die kalkulatorischen Kosten werden daher im Verhältnis der Einwohnerwerte der Randgemeinde zum Ausbauwert der Kläranlage bestimmt:

$$\text{kalk. Kosten}_{\text{Gast, Bio/Schlamm}} = \frac{EW_{\text{Gast}}}{EW_{\text{ges}}} \cdot \text{kalk. Kosten}_{\text{ges, Bio/Schlamm}}$$

Alle sonstigen Kosten, die im Bereich der Kläranlage anfallen, werden im Verhältnis des Mittelschlüssels, der sich aus der Anwendung o. g. Verteilungen ergibt, anteilig auf den Abwassergast verteilt.

- (4) **Die Betriebskosten** für das Kanalnetz und die Kläranlage berechnen sich wie folgt:

- a) Die Betriebskosten für das **Kanalnetz** sind in der Regel proportional zur Wassermenge, die durch das Kanalnetz jährlich fließt. Daher wird der Anteil des Abwassergastes an den Betriebskosten des Fließweges im Verhältnis der jährlichen Einleitungsmenge des Abwassergastes zur Gesamtmenge bestimmt. Die Betriebskosten des Fließweges ermitteln sich aus dem Verhältnis der mit der Vollfüllungsleistung gewichteten Länge des Fließweges zur gesamten gewichteten Kanalnetzlänge.

$$\text{Betriebskosten}_{\text{ges, Kanal, Fließweg}} = \frac{\text{gew. } L_{\text{Fließweg}}}{\text{gew. } L_{\text{ges}}} \cdot \text{Betriebskosten}_{\text{ges, Kanal}}$$

$$\text{Betriebskosten}_{\text{Gast, Kanal}} = \frac{Q_{a,\text{Gast}}^3 [\text{m}^3/\text{a}]}{Q_{a,\text{ges}}^3 (\text{FÜ}+\text{Gäste}) [\text{m}^3/\text{a}]} \cdot \text{Betriebskosten}_{\text{ges, Kanal, Fließweg}}$$

- b) Die Betriebskosten der von dem Abwassergast ausschließlich genutzten **Anlagenteile** (Pumpwerke und Regenwasserbehandlungsanlagen) werden durch die Betriebsabrechnung auf separaten Kostenstellen erfasst. Sie können daher ohne Berechnung übernommen werden.

- c) Die Betriebskosten (Personal, Unterhalt, Energie, etc.) des **mechanischen Teils einer Kläranlage** werden durch den tatsächlichen Mischwasserzufluss zur Kläranlage bestimmt. Die anteiligen Kosten des Abwassergastes an den Betriebskosten der mechanischen Verfahrensstufe werden daher im Verhältnis der Einleitungsmenge der Randgemeinde zum gesamten Mischwasserzufluss bestimmt:

$$\text{Betriebskosten}_{\text{Gast, Mechanik}} = \frac{Q_{\text{a,Gast}} [\text{m}^3/\text{a}]^3}{Q_{\text{a,ges}} [\text{m}^3/\text{a}]^3} \cdot \text{Betriebskosten}_{\text{ges, Mechanik}}$$

- d) Für die **biologische Verfahrensstufe**, weitergehende Reinigungsstufen und die Schlammbehandlung ist der gemessene Trockenwetterzufluss der maßgebende Parameter für die Höhe der Betriebskosten. Die Betriebskosten werden daher im Verhältnis des Trockenwetterzuflusses der Randgemeinde zum gesamten Trockenwetterzufluss der Kläranlage bestimmt:

$$\text{Betriebskosten}_{\text{Gast, Bio/Schlamm}} = \frac{Q_{\text{T,a,Gast}} [\text{m}^3/\text{a}]^3}{Q_{\text{T,a,ges}} [\text{m}^3/\text{a}]^3} \cdot \text{Betriebskosten}_{\text{ges, Bio/Schlamm}}$$

Alle sonstigen Kosten, die im Bereich der Kläranlage anfallen, werden im Verhältnis des Mittelschlüssels, der sich aus der Anwendung o. g. Verteilungen für die Betriebskosten der Kläranlage ergibt, anteilig auf den Abwassergast verteilt.

Die insoweit einschlägige Berechnungsformel, die durch den Abwassergast in Anspruch genommenen Kanalhaltungen und die jeweiligen Zahlenverhältnisse ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Abwasserentgeltberechnung (Vorkalkulation), deren Ergebnisse bis zum 31. 12. 2010 für die Vorauszahlungen verbindlich sind.

Die Kosten für die erstmalige Erstellung dieser Abwasserentgeltberechnung trägt die Stadt. Zukünftig anfallende Kosten für weitere Aktualisierungen dieser Abwasserentgeltberechnung trägt der jeweils die Neufassung fordernde Vertragspartner; sofern beide Vertragspartner die Aktualisierung fordern, erfolgt eine Teilung der insoweit anfallenden Kosten.

- (5) Sollte der Abwassergast nach Abschluss dieser Zweckvereinbarung eine getrennte Abwassergebühr für sein Gemeindegebiet einführen, ändern sich die Grundsätze zur

Ermittlung des Abwasserentgelts, das von ihm nach den vorgenannten Absätzen an die Stadt zu zahlen ist, nicht.

- (6) Der als Anlage 2 beigefügten Abwasserentgeltberechnung sind für diesen Fall der Einführung einer getrennten Abwassergebühr die Kostenschlüssel zu entnehmen, die eine verursachergerechte Aufteilung des von ihm an die Stadt zu zahlenden Abwasserentgelts (Betriebskosten und kalkulatorische Kosten für die anteilige Inanspruchnahme der Hauptkläranlage und des öffentlichen Kanalnetzes) auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser ermöglichen. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Abwassergast das von ihm geleistete Abwasserentgelt entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung auf die Gebührenzahler seines Gemeindegebiets umlegen kann. Bei wesentlichen Änderungen der Einleitungsverhältnisse ist eine Anpassung der jeweiligen Kostenschlüssel vorzunehmen. Die Kostenschlüssel sind in diesem Fall in geeigneter Weise auf Kosten des Abwassergastes zu modifizieren.
- (7) Abrechnungszeitraum für das zu leistende Abwasserentgelt ist das Kalenderjahr. Über die Höhe des Entgelts erstellt die Stadt – unter Verrechnung der laut § 12 zu leistenden Vorauszahlungen – dem Abwassergast zum 01. August des Folgejahres eine Abrechnung. Ggf. zu leistende Nach- bzw. Rückzahlungen sind sechs Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig.
- (8) Steigen die Kosten für die Abwasserabgabe aufgrund eines erhöhten Fremdwasseranteils des Abwassergastes (s. § 5 Abs. 1), so sind diese Kosten vom Abwassergast als Verursacher zu tragen.

§ 12

Vorauszahlungen

- (1) Auf das jährliche Abwasserentgelt leistet der Abwassergast an die Stadt jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November eine Vorauszahlung in Höhe von einem Viertel des im vorherigen Kalenderjahr angefallenen Abwasserentgelts.
- (2) Zu Beginn der Laufzeit dieser Zweckvereinbarung wird die Höhe der jeweils zu leistenden Vorauszahlungen auf Grundlage der Anlage 2 Abwasserentgeltberechnung (Vorkalkulation) festgesetzt.
- (3) Sofern eine derartige Abrechnung nicht vorliegt, wird die Höhe der jeweils zu leistenden Vorauszahlungen durch die Stadt geschätzt.

Abschnitt IV:

Nachtragszweckvereinbarungen, Haftung, Streitigkeiten

§ 13

Vorbehalt von Nachtragszweckvereinbarungen

- (1) Sofern die Vertragsparteien inhaltliche Änderungen der vorliegenden Zweckvereinbarung beabsichtigen, ist eine Nachtragszweckvereinbarung abzuschließen.
- (2) Insbesondere, falls zumindest einer der Vertragspartner eine Umstellung des Umlageverfahrens gemäß den Grundsätzen des § 11 Abs. 4 dieser Vereinbarung fordert, sind Regelungen zur Kostentragungspflicht in Form einer Nachtragszweckvereinbarung abzuschließen.

§ 14

Haftung der Vertragsparteien

- (1) Der Abwassergast haftet der Stadt für alle Schäden, die der Stadt unmittelbar oder mittelbar durch Ansprüche Dritter aus dem Vollzug dieser Vereinbarung entstehen.

- (2) Die Stadt haftet dem Abwassergast für Schäden, die sich aus der Benutzung der Hauptkläranlage, des öffentlichen Kanalnetzes, der Abwasserdruckrohrleitung und der Pumpwerke ergeben nur dann, wenn eine Person, für die die Stadt verantwortlich ist, vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der in Absatz 2 genannten Teile ihrer öffentlichen Entwässerungsanlage wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser hervorgerufen werden.
- (4) Der Abwassergast verpflichtet sich, die Haftung der Stadt gegenüber Anschlussnehmern seiner öffentlichen Entwässerungsanlage durch geeignete satzungsrechtliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung zu beschränken.
- (5) Der Abwassergast hat die Stadt von allen Ersatzansprüchen der Anschlussnehmer in seinem Gemeindegebiet oder sonstiger Dritter im Rahmen der Absätze 1 bis 3 freizustellen.

§ 15

Verfahrensweise bei Streitigkeiten

- (1) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig die loyale Erfüllung der Vereinbarung zu. Sie werden sich bei der Durchführung der Vereinbarung gegenseitig unterstützen sowie vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (2) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser Zweckvereinbarung wird die zuständige Aufsichtsbehörde, die Regierung von Mittelfranken, zur Schlichtung angerufen. Erst wenn auf diesem Wege keine Einigung erzielt werden kann, steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 16 Geltungsdauer

Diese Zweckvereinbarung läuft auf unbestimmte Dauer.

§ 17 Kündigung

- (1) Jeder Vertragspartner kann die Zweckvereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres durch eingeschriebenen Brief kündigen (Ordentliche Kündigung).
- (2) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Vertragspartnern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief fristlos gekündigt werden (Außerordentliche Kündigung).
Als wichtiger, eine fristlose Kündigung der Stadt rechtfertigender Grund gilt insbesondere, dass
 - a) der Vertragspartner gegen die Vereinbarung grob verstößt;
 - b) die in § 1 genannten Abwassermengen oder Schmutz- bzw. Stickstofffrachten dauerhaft im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 ohne vorherige Zustimmung der Stadt überschritten werden;
 - c) keine Einigung über eine erforderliche Nachtragszweckvereinbarung zustande kommt.

§ 18 Anpassung der Zweckvereinbarung / Salvatorische Klausel

- (1) Bei Abschluss dieser Zweckvereinbarung können nicht alle Umstände, die sich aus der technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklung ergeben werden, vorausgesehen werden. Die Beteiligten werden bei einer deshalb notwendig werdenden Anpassung der Vereinbarung vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich nach Treu und Glauben entsprechend einigen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen / undurchführbaren Bestimmungen treten wirksame / durchführbare Bestimmungen, die dem mit den weggefallenen Bestimmungen verfolgten Zweck möglichst nahe kommen. Die Beteiligten haben sich entsprechend zu einigen. Gleiches gilt für ggf. festgestellte Lücken der Zweckvereinbarung.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Weitergehende gesetzliche Formerfordernisse bleiben unberührt.

§ 19

Inkrafttreten / Sonstiges

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Je eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung erhalten die Stadt, der Abwassergast.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die bisher geltende Zweckvereinbarung vom 03.02.1987 zum 31.12.2005 außer Kraft tritt.

Fürth, den

Oberasbach, den

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Bruno Allar
1. Bürgermeister

Begriffsbestimmungen

Abwasser

Das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser (insbesondere Fremdwasser).

BSB₅

Volumenbezogene Masse an Sauerstoff, die für den aeroben Abbau der in einem Liter Probewasser enthaltenen biochemisch oxidierbaren Inhaltsstoffe in 5 Tagen bei der Stoffwechseltätigkeit von einer entsprechenden Mikrobiozönose bei 20 °C verbraucht wird.

CSB

Volumenbezogene Masse an Sauerstoff, die der Masse an Kaliumdichromat äquivalent ist, welche unter definierten Bedingungen mit dem im Wasser enthaltenen Stoffen reagiert.

Einwohnerwert (EW)

Summe aus Einwohnerzahl (E) und Einwohnergleichwert (EG). Die Einwohnerzahl repräsentiert die Anzahl der Einwohner, die zum 01. Juli des jeweiligen Kalenderjahres auf dem Gebiet der Kommune leben. Der Einwohnergleichwert ist ein Umrechnungswert für die unterschiedlichen Abwasserarten. Bezugsgröße ist der mittlere BSB₅-Anfall eines Einwohners von 60 g/(E·d). Auf der Basis dieses Bezugswertes kann ein Bezug zur Abwasserbelastung durch einen Einwohner vorgenommen

werden. Diese Ermittlung kann sinngemäß auch für CSB und N_{ges} vorgenommen werden.

Öffentliche

Entwässerungsanlage

alle öffentlichen Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser sowie zur Abwasser- und Klärschlammbehandlung. Hierzu gehören insbesondere:

- das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen (wie z.B. Hauptsammler, Sammelleitungen, Pumpwerke, Regenüberlaufbecken),
- Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen sowie Betriebshöfe,
- Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt, erweitert, erneuert oder unterhalten werden, wenn sich die Stadt dieser Anlagen und Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung bedient.

Regenwetterabfluss (RW)

Abfluss im Kanal bei einem tatsächlich aufgetretenen Regenabflussereignis.

Trockenwetterabfluss (TW)

Summe aus Schmutzwasserabfluss und Fremdwasserabfluss im Kanal.

Bemessungsmenge

Die für die Bemessung der Kläranlage zu Grunde gelegte maximale Abwassermenge bzw. Fracht an BSB₅, CSB und N_{ges}, ausgedrückt als Einwohnerwert (EW).